

Leistungsvereinbarung

zwischen dem
Schulzweckverband Bezirk Affoltern (SZV), Psychomotorik-Therapiestelle
und der
Schule Uitikon

betreffend die psychomotorische Therapie als sonderpädagogische Massnahme (gemäss VSA)

1. Rahmen

Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen dem Schulzweckverband Bezirk Affoltern / PMT-Stelle und der Schule Uitikon (nachfolgend Schulgemeinde genannt)
- Die Schulgemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Volksschulgesetz und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der Psychomotorischen Therapie (PMT) der Psychomotorischen Therapiestelle des SZV
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der PMT-Stelle und legt die gegenseitigen Pflichten und Rechte sowie die finanziellen Beiträge fest.

2. Leistungsumfang

Die PsychomotoriktherapeutIn ist mit 28 WL pro 100 Stellen% angestellt. Sie erbringt auf der Basis von 26 WL/100% therapeutischer Arbeit und zusätzlich 2 WL/100% Expertentätigkeit folgende Leistungen:

Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial) und integrative psychomotorische Förderung eines Kindes / Jugendlichen im Klassenverband
- Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch / -beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit)

Fachbezogene Interventionen (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Klassen)

Fachspezifische Expertentätigkeit

- Der PsychomotoriktherapeutIn werden für die Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen und weiteren Beteiligten anteilmässig 2 Lekt./ 100%-Pensum angerechnet.

3. Ziel

Mit Hilfe der Leistungsvereinbarung soll für die PsychomotoriktherapeutInnen eine einheitliche und möglichst langfristige Anstellung gewährleistet werden. Für die Schulgemeinden soll die grösstmögliche Freiheit in der Lektionengestaltung geschaffen werden.

4. Grundsätze

Die Leistungsvereinbarung ist zweiteilig aufgebaut.

- In der Leistungsvereinbarung sind die Grundsätze der Zusammenarbeit festgelegt. Die Leistungsvereinbarung ist unbefristet abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer 12- monatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Schuljahres gekündigt werden. Für die Abläufe innerhalb der Schulgemeinde und die Schnittstellen mit dem SZV wird für jede Schulgemeinde ein Flussdiagramm erstellt.
- Der Anhang mit den definierten ganzen Lektionen (exkl. Expertentätigkeit) wird jeweils für ein Jahr abgeschlossen. Er ist jeweils per 15. März zu erneuern.

Der SZV ist der Arbeitgeber der PsychomotoriktherapeutInnen. Er sorgt für einheitliche, marktgerechte und gesetzeskonforme Anstellungsbedingungen. Zudem ist der SZV verantwortlich, dass die PsychomotoriktherapeutInnen ihre Fachkompetenzen stets erweitern, dies durch Weiterbildung, gegenseitige Therapiebesuche und Supervisionen.

Der SZV stellt die PsychomotoriktherapeutInnen den Schulgemeinden zu einheitlichen Ansätzen und Bedingungen nach kantonalen Empfehlungen zur Verfügung (Musterverfügung VSA „Anstellung als Psychomotoriktherapeutin/-therapeut, Version 25. Januar 2010“, „Lohnempfehlung für als Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, Version Februar 2010).

Die Schulgemeinden sind für den direkten Arbeitseinsatz der PsychomotoriktherapeutInnen gemäss den gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Sie regeln zusammen mit den PsychomotoriktherapeutInnen, wenn immer möglich ohne Mitwirkung des SZV, die einzelnen Arbeitseinsätze innerhalb der Vorgaben dieser Leistungsvereinbarung.

5. Aufgaben des Schulzweckverbandes

- Ist Arbeitgeber der PsychomotoriktherapeutInnen.
- Regelt Supervision und Weiterbildung der PsychomotoriktherapeutInnen.
- Stellt die nötigen Ressourcen für den Fachaustausch, Fachbegleitung/Fachberatung zur Verfügung.
- Teilt die Therapeutinnen den Schulgemeinden zu.
- Ist bei einem Therapieausfall von mehr als 3 Wochen für einen temporären Ersatz (im Rahmen der Möglichkeiten des Arbeitsmarktes) der PsychomotoriktherapeutIn zuständig.
- Verrechnet die Leistungen per Ende Kalenderjahr

6. Aufgaben der Schulgemeinde

- Stellt die notwendigen Vollzeiteinheiten zur Verfügung.
- Ist für die Kontrolle und Einhaltung der vereinbarten Lektionen zuständig. Werden oder können die vereinbarten Lektionen nicht eingehalten werden, ist bis spätestens 6 Monate vor Ende des Schuljahres Antrag an die KoordinatorIn zu stellen, ansonsten die vereinbarten Lektionen verrechnet werden.
- Hat bei der personellen Zuteilung der PsychomotoriktherapeutIn ein Mitsprache- und Vetorecht. Bei Stellvertretungen ist dies nicht möglich.
- Ist bei Abweichungen der Ferien vom Ferienplan der Primarschule Affoltern a.A. für eine Lösung im Einvernehmen mit der PsychomotoriktherapeutIn zuständig. Schlichtungsstelle bei Uneinigkeit ist die Ressortleitung PMT des SZV.
- Erarbeitet mit der PsychomotoriktherapeutIn das Flussdiagramm.

7. Zuständigkeitsbereiche / Personelle Organisation

Ressortvorstand PMT:

- Verantwortlich für die Leistungsvereinbarung und die Anstellungsbedingungen. Er ist Ansprechperson für alle Fragen bezüglich personeller Anstellung. Bei Neuanstellung für eine Schulgemeinde sind die Wünsche der Schulgemeinde soweit als möglich zu berücksichtigen.
- Ist die Rekursstelle bei Unklarheiten oder Differenzen zwischen der PsychomotoriktherapeutIn und der Schulleitung der Schulgemeinde.
- Ist verantwortlich für die Durchführung der MAB.

KoordinatorIn PMT des SZV:

- Ist Ansprechperson für die Schulleitungen der Schulgemeinden im Bereich der Leistungsvereinbarung.
- Vermittelt in erster Priorität bei Unklarheiten oder Differenzen zwischen der PsychomotoriktherapeutIn und der Schulleitung der Schulgemeinde, welche nicht im direkten Gespräch geklärt werden können.
- Ist zuständig für die Koordination der Zuteilung von PsychomotoriktherapeutInnen in Absprache mit der Schulleitung der Schulgemeinde.
- Ist verantwortlich für die Terminierung der Standortbestimmung gemäss Controlling.
- Sie kann zur Vorbereitung der MAB beigezogen werden.

PsychomotoriktherapeutIn:

- Ist die primäre Ansprechperson für die Schulleitung der Schulgemeinde.
- Zuständig für die Arbeitsausführung gemäss Berufsauftrag bzw. den Vorgaben des VSA.
- In Absprache mit der Schulleitung der Schulgemeinde zuständig für den Einsatz in Einzel oder Mehrkinderlektionen, Integrativer Förderung (Schulung), der Abklärungsverfahren und der Elternarbeit innerhalb der gesetzlichen Vorgaben.
- Verantwortlich für die Aktualisierung des Flussdiagramms

Schulpflege der Schulgemeinde:

- Bewilligung der Lektionen.
- Anträge bei Veränderungen der Lektionen.
- Festlegung der internen Abläufe bezüglich der psychomotorischen Therapie.

Schulleitung der Schulgemeinde:

- Ist verantwortlich für den arbeitsrechtlich korrekten Einsatz und die Lektionenkontrolle gemäss Anhang zur Leistungsvereinbarung.
- Behält das Wohl der PsychomotoriktherapeutIn im Auge, sorgt für einen regelmässigen Austausch zwischen allen Schnittstellen und eine angemessene Information der PsychomotoriktherapeutIn bezüglich allen Belangen der Schulgemeinde, die für die PsychomotoriktherapeutIn von Wichtigkeit sein könnten.
- Zuständig für die Erfüllung der auf der Basis geleisteter Lektionen vereinbarten Mitwirkung im Kollegium der Schulgemeinde.
- Sie kann zur Vorbereitung der MAB beigezogen werden.

8. Räumlichkeiten

Die Therapieräumlichkeiten inkl. PC mit Internetanschluss werden durch die Schulgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Anforderungen und Ausrüstung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des Berufsverbandes astp sind einzuhalten. Abweichungen sind vorgängig in einem Anhang zur Leistungsvereinbarung festzulegen. Der Unterhalt des Therapiematerials sowie das Verbrauchsmaterial gehen ebenfalls zu Lasten der Schulgemeinde.

9. Controlling

Anfang Kalenderjahr, spätestens aber bis Ende Februar findet eine Standortbestimmung mit der PsychomotoriktherapeutIn, der KoordinatorIn oder dem Ressortvorstand PMT und der Schulleitung statt, in der die Leistungsvereinbarung ausgewertet und überprüft wird. Diese Standortbestimmung dient ausserdem der Anpassung der Leistungsvereinbarung für das kommende Schuljahr.

10. Kostenabgrenzung

Kosten zu Lasten Schule (im Kostensatz enthalten)

- Vereinbarte Lektionen gemäss Anhang.
- Der Kostensatz pro Lektion setzt sich aus folgenden Kriterien zusammen:
Sämtliche Kosten, die dem SZV für die Aufrechterhaltung seiner Dienstleistungen aufgrund dieser Leistungsvereinbarung entstehen.
 - Lohnkosten PsychomotoriktherapeutInnen
Aufwand für die Behörde und die Schulverwaltung SZV (Lohn, Entschädigungen, Sitzungsgelder, Revisor, Miete für Verwaltungsbüros, Büromaterial, Drucksachen, EDV, Rechnungsführung Gemeinde, Anlässe etc.). Dieser Aufwand wird prozentual zum Zeitaufwand der PMT-Stelle belastet.
 - Allgemeiner Aufwand PMT
(Sekretariat PMT, Anteil Hauswartung, Weiterbildung, Supervision, Büromaterial Inse-
rate, Unterhalt Apparate, Telefon-, Portogebühren, Anlässe etc.)

Ort und Datum:



Eveline Mathis
Schulleiterin
Schule Uitikon

Ort und Datum: Affoltern a.A., 22.06.2016



Sandra Losi
Koordinatorin
Psychomotorik Therapiestelle Bezirk Affoltern

Ort und Datum: Uitikon, 27.6.16



Conny Gebel
Schulpflege, Ressort Sonderpädagogik
Schule Uitikon

Ort und Datum: Affoltern a.A., 20.6.2016



Thomas Hunziker
Präsident und Ressortleiter PMT
Schulzweckverband Bezirk Affoltern

Anhang: Vereinbarung für das jeweilige Schuljahr
Flussdiagramm folgt